

Abtretungserklärungen in der Pflege: Risiken und Reformbedarf

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zu verbraucherpolitischen Anforderungen an Abtretungserklärungen und ein Leistungssystem ohne Vorkasse

18. Februar 2026

Verbraucherrelevanz

Die automatische und häufig formularmäßige Einholung von Abtretungserklärungen durch Pflegedienste und andere Anbieter führt seit Jahren zu Fehlbelastungen, Intransparenz und Missbrauch. In der Beratungspraxis zeigt sich regelmäßig, dass Leistungsbudgets abgerufen werden, ohne dass Pflegebedürftige aktiv zugestimmt oder überhaupt davon erfahren haben – bis hin zu Fällen, in denen bereits im Januar das gesamte Jahresbudget der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege vollständig abgerechnet wurde, ohne dass entsprechende Leistungen erbracht worden sind. Pflegebedürftige verlieren frühzeitig ihr Budget, stehen ohne notwendige Unterstützung da und müssen Leistungen aus eigener Tasche finanzieren, oft in Situationen, in denen sie besonders auf schnelle und verlässliche Entlastung angewiesen sind.

1. Strukturell verbraucherfeindlich: Warum Abtretungserklärungen Pflegebedürftige systematisch benachteiligen

Die Politik hat mit dem Vorschlag, Abtretungserklärungen künftig nur gegenüber der Pflegekasse zuzulassen, eine strukturelle Verbraucherschutzlücke erkannt. Abtretungserklärungen bleiben aber auch gegenüber der Pflegekasse ein Risiko. Sie verändern zwar den Adressaten, nicht jedoch das Grundproblem: Pflegebedürftige verlieren weiterhin die Kontrolle über ihre Ansprüche. Ab dem Moment der Abtretung entscheiden andere über die Nutzung ihrer Leistungsansprüche. Sie können den vertraglichen Einsatz der Mittel nicht flexibel anpassen, verlieren Wahlfreiheit und können nicht mehr verhindern, dass Leistungen abgerechnet werden, die sie nicht oder nicht in diesem Umfang abrufen möchten. Besonders kritisch wird dies beim gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sowie mit dem geplanten künftigen flexiblen Entlastungsbudget.

- Abtretungserklärungen führen zu Intransparenz und Kontrollverlust über das eigene Budget.
- Sie ermöglichen Missbrauch durch einzelne unseriöse Anbieter.
- Sie schaffen Fehlanreize, insbesondere durch die Möglichkeit hoher Abrechnungsbeträge in der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege.

2. Vorkasse belastet Pflegebedürftige: Warum ein direktes Leistungssystem notwendig ist

Das Erstattungsverfahren für den Entlastungsbetrag sowie die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege führt regelmäßig zu finanziellen Belastungen für Pflegebedürftige. Viele können fällige Rechnungen nicht vorfinanzieren, weil Zahlungsziele der Anbieter kurz sind, während Pflegekassen deutlich später erstatten. Gerade bei akutem Unterstützungsbedarf geraten Betroffene dadurch schnell in finanzielle Schwierigkeiten. Das Vorkasseprinzip entstammt der Privaten Krankenversicherung und passt nicht zur Struktur der sozialen Pflegeversicherung. Aus verbraucherpolitischer Sicht muss der Reformimpuls konsequent weiterentwickelt werden: Ziel ist ein Leistungssystem ohne Vorkasse – mit klarer Budgetkontrolle durch die Pflegebedürftigen und vollständiger Transparenz über alle Vorgänge.

3. Verbraucherschützende Mindestanforderungen an Abtretungserklärungen

Sofern Abtretungserklärungen weiterhin zugelassen werden, sind klare und verbindliche Schutzvorgaben erforderlich.

Grundanforderungen an Inhalt und Gestaltung

- **Eindeutige Leistungsbenennung:** Die Abtretung muss klar benennen, für welche konkrete Leistung der Betrag eingesetzt wird (zum Beispiel Entlastungsbetrag zur Aufstockung eines Tagespflegebesuchs). Pauschalen oder offene Formulierungen sind auszuschließen.
- **Klare Folgehinweise:** Die Abtretung muss verständlich erklären, dass der abgetretene Betrag nicht für andere Leistungen genutzt werden kann (zum Beispiel keine Tagespflege, keine Kurzzeitpflege). Dies gilt besonders im Hinblick auf das gemeinsame Jahresbudget.
- **Getrennter Vertrag:** Abtretungen sind immer in einem separaten Vertrag zu regeln – nicht im Pflegevertrag.

Abtretungen müssen betragsmäßig begrenzt sein; Teilabtretungen müssen möglich bleiben.

- Verhinderungs- und Kurzzeitpflege:
 - Maximal 25 Prozent des Jahresbetrags pro Quartal abtretbar.
 - Höhere Abtretungen nur nach verpflichtender, unabhängiger Beratung; diese ist durch Unterschrift des Beratenden zu dokumentieren.
- Entlastungsbetrag:
 - Abtretungen nur monatlich zulässig.
 - Beim Einsatz angesparter Beträge: verpflichtende Beratung mit Unterschrift.
 - Dauerhafte oder automatische Abtretungen sind unzulässig.

Zeitliche Befristung

- Jede Abtretung ist automatisch zeitlich begrenzt.
- Sie endet nach der Kontenklärung durch die Pflegekasse.
- Anschließend ist eine neue, bewusste Abtretung erforderlich – keine stillschweigenden Verlängerungen.

Ambulante Pflegeverträge: Gesetzliche Schutzstandards schaffen.

Darüber hinaus fehlt weiterhin eine eigenständige gesetzliche Grundlage für ambulante Pflegeverträge. Während das Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (WBVG) Betreuungs- und Heimverträge klar regelt, existiert für ambulante Pflegeverträge kein vergleichbarer Verbraucherschutz. Angesichts der wachsenden Bedeutung ambulanter Versorgung ist ein struktureller Rechtsrahmen überfällig. Das WBVG sollte zu einem zentralen Verbraucherschutzgesetz für alle Pflege- und Betreuungsverträge weiterentwickelt werden. Klare Standards würden beide Seiten rechtlich absichern, Missverständnisse reduzieren und den Verwaltungsaufwand spürbar verringern. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat hierzu ein Rechtsgutachten zu ambulanten

Pflegeverträgen veröffentlicht, das die bestehenden Schutzlücken detailliert aufzeigt und den Handlungsbedarf für einen klaren gesetzlichen Rahmen unterstreicht.¹

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

gesundheit@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

¹ https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-06/23-06-20_ZSH-Rechtsgutachten-ambulante%20Pflegevertr%C3%A4ge.pdf